

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00214 vom 2. Juni 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2005.00214](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00214)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00214 du 2 juin 2005

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00214 del 2 giugno 2005

## Regeste

Strassenumbenennung | Unzulässigkeit der Beschwerde gegen aufsichtsrechtlichen Entscheid des Bezirksrats (Strassenumbenennung) Der im aufsichtsrechtlichen Verfahren ergangene abschlägige Entscheid des Bezirksrats kann nicht mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (E. 1). Weil Strassenumbenennungen nach der Praxis des Verwaltungsgerichts in aller Regel keinen Verfügungscharakter aufweisen und demzufolge nicht mit Rekurs oder Beschwerde anfechtbar sind, ist es nicht zu beanstanden, dass der Bezirksrat die Eingabe des Beschwerdeführers nicht als Rekurs sondern als Aufsichtsbeschwerde behandelt hat, zumal der Beschwerdeführer seine Eingabe auch als Aufsichtsbeschwerde bezeichnet hat (E. 2). Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist auch insofern unzulässig, als sie sich gegen die Kostenaufgabe des Bezirksrats richten sollte (E. 3). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Kostenaufgaben im Aufsichtsbeschwerdeverfahren können grundsätzlich selbständig mit Rekurs an die obere Behörde – Kostenaufgaben in bezirksrätlichen Aufsichtsentscheiden also an den Regierungsrat (vgl. 2001 Nr. 7) – weitergezogen werden. Wird eine solche Kostenaufgabe in einem Rekursverfahren vom Regierungsrat bestätigt, ist sie jedoch nicht selbständig mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterziehbar (§ 43 Abs. 3 VRG; RB 2002 Nr. 14). Demnach ist die vorliegende Beschwerde auch insoweit unzulässig, als sie sich gegen die bezirksrätliche Kostenaufgabe (Disp. Ziff. 2 des Rekursentscheids) richten sollte.

### E. 4

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, ist die in Disp. Ziff. 4 des bezirksrätlichen Beschlusses enthaltene Rechtsmittelbelehrung nicht richtig. Bezüglich Disp. Ziff. 1 (Ablehnung der Aufsichtsbeschwerde) hätte überhaupt kein förmliches Rechtsmittel, bezüglich Disp. Ziff. 2 (Kostenaufgabe) der Rekurs an den Regierungsrat bezeichnet werden müssen. Angesichts der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung sind die Gerichtskosten nicht (wie dies § 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG als Regel vorsieht) dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen, sondern auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es fragt sich, ob die Eingabe des Beschwerdeführers vom 12. Mai 2005 gestützt auf § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 VRG bezüglich Disp. Ziff. 2 des bezirksrätlichen Beschlusses an den Regierungsrat zu überweisen sei. Davon ist jedoch abzusehen, weil der Beschwerdeführer darin die Kostenaufgabe mit keinem Wort gerügt hat. Im Übrigen entspricht die Belastung eines unterliegenden Aufsichtsbeschwerdeführers mit den Kosten

des Aufsichtsverfahrens ständiger Rechtsprechung (RB 2002 Nr. 14 E. 1b mit Hinweisen).  
Demgemäss die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.